

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 25. April 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0033/92 - 3.2.5

Anmeldenummer: 84890232.6

Veröffentlichungsnummer: 0150702

IPC: D07B 1/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Seil aus Fäden, Garnen oder Litzen aus textilem Fasermaterial

Patentinhaber:

Teufelberger Gesellschaft m.b.H.

Einsprechender:

Industrieverband Tauwerk und Technische Garne e.V.

Stichwort:

Seil/TEUFELBERGER

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 111(1), 113(1)
EPÜ R. 67

Schlagwort:

"Gelegenheit zur Äußerung (nein)"
"Zurückweisung (ja)"
"Rückzahlung der Beschwerdegebühr (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0033/92 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 25. April 1995

Beschwerdeführer: Teufelberger Gesellschaft m.b.H.
(Patentinhaber) Vogelweiderstraße 50
A-4600 Wels (AT)

Vertreter: Weinzinger, Arnulf, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Sonn, Pawloy, Weinzinger & Wolfram
Riemergasse 14
A-1010 Wien (AT)

Beschwerdegegner: Industrieverband Tauwerk und Technische
(Einsprechender) Garne e.V.
Postfach 80 49
D-48043 Münster (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
15. November 1991, mit der das europäische
Patent Nr. 0 150 702 aufgrund des
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.V. Payraudeau
Mitglieder: H. P. Ostertag
M. H. M. Liscourt

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen das Patent Nr. 0 139 832 hat die Beschwerdegegnerin Einspruch eingelegt.

Mit Entscheidung vom 15. November 1991 widerrief die Einspruchsabteilung das Patent mit der Begründung, daß der mit Schreiben vom 12. Oktober 1990 eingereichte Anspruch 1 im Hinblick auf Artikel 52 (1) und 54 EPÜ (wegen mangelnder Neuheit gegenüber dem deutschen Gebrauchsmuster 70 12 118 (D8)) nicht haltbar sei.

Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) Beschwerde ein und beantragte, das Patent auf der Basis der geänderten Fassung aufrechtzuerhalten oder (hilfsweise) zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückzuweisen und in diesem Fall die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen.

- II. Der unabhängige Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Seil aus Fäden (2), Garnen, Zwirnen (1, 7) oder Litzen (9 - 11) aus textilem Fasermaterial insbesondere Kunststofffasern und einer zusätzlichen Bewehrung (3, 5, 8, 11) aus vom Fasermaterial abweichende Festigkeits-eigenschaften aufweisendem Material, dadurch gekennzeichnet, daß die an der Außenoberfläche des Seiles oder eines Seilkernes liegenden Fäden, Garne, Zwirne (4, 7) oder Litzen (9 - 11) und/oder der ganze Seilkern (1) eines Kernseiles mit Monofilamenten (3, 5, 8) umwunden, umflochten oder umspinnen sind bzw. ist, wobei die Monofilamente bzw. Drähte gegenüber dem textilen Fasermaterial größere Härte und gleiche oder geringere Bruchdehnung aufweisen.

Dem Anspruch 1 sind die abhängigen Ansprüche 2 bis 6 zugeordnet.

III. Mit der Beschwerdebegründung trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgendes vor:

Die Einsprechende habe im Einspruchsschriftsatz auf ein "Gebrauchsmuster D07B 1-16/73 5-01" hingewiesen, ohne dieses hinreichend zu bezeichnen, insbesondere ohne seine Erteilungsnummer anzugeben. Erst nach der Stellungnahme der Patentinhaberin habe die Einsprechende eine Kopie der entsprechenden "Anmeldung" vorgelegt. Diese Kopie habe jedoch keinen relevanten Zusammenhang mit den im Einspruchsschriftsatz zum "Gebrauchsmuster" angeführten Angaben erkennen lassen. Es habe sich dazu um eine im Text teilweise sehr schlecht, wenn überhaupt, lesbare Kopie gehandelt. Die Patentinhaberin habe umsonst versucht, sich eine Kopie dieses Gebrauchsmuster mit den in der Einspruchsschrift angeführten Angaben zu beschaffen.

Die Nummer des Gebrauchsmusters und die Gründe, auf welche die angefochtene Entscheidung gestützt wurde, seien der Patentinhaberin erst mit der den Widerruf des europäischen Patentes aussprechenden Entscheidung der Einspruchsabteilung mitgeteilt worden. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei daher verletzt worden (Art. 113 EPÜ).

Zur Sache selbst machte die Beschwerdeführerin im wesentlichen geltend, daß der Unterschied zwischen dem Seil gemäß D8 und dem Seil gemäß dem angegriffenen Patent darin läge, daß es sich - wie im Anspruch 1 klar ausgeführt sei - beim Patentgegenstand um ein Seil handele, welches eine zu den übrigen Elementen des Seiles zusätzliche Bewehrung aufweise, während das Seil gemäß der Druckschrift D8 ausschließlich aus einer aus einem Faserbündel bestehenden Seele, welche zunächst kein Seil darstelle, und einer aus Metalldrähten bestehenden Umflechtung bestünde.

- IV. Die Beschwerdegegnerin hat zu dieser Äußerungen keine Stellung genommen.

Entscheidungsgründe

1. In der Einspruchsbegründung hat die Beschwerdegegnerin ein Gebrauchsmuster genannt, das nur durch die Bezeichnung "D07B 1-16/73 5-01" sowie durch die Angabe des Inhabers, des Anmelde- und Bekanntmachungstages identifiziert wurde. Die Beschwerdegegnerin hat in dieser Begründung weiter **keine Stellung zu diesem Dokument** genommen.

Erst nachdem die Beschwerdeführerin in ihrer Einspruchserwiderung eine geänderte Fassung des angegriffenen Patentbeschlusses eingereicht hatte, bezog sich die Beschwerdegegnerin auch sachlich auf dieses Gebrauchsmuster und reichte eine **mindestens teilweise unleserliche** "Kopie der Anmeldung" ein, immer noch ohne die Veröffentlichungsnummer anzugeben. Bei dieser "Kopie der Anmeldung" handelt es sich offensichtlich nicht um eine Kopie des veröffentlichten Gebrauchsmusters, sondern um einen Entwurf für eine zur späteren Einreichung beim Deutschen Patentamt vorgesehene Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung, von der die Beschwerdeführerin nicht wissen konnte, ob sie in dieser Form eingereicht und veröffentlicht wurde.

2. Obwohl die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 2. Juli 1991 die Einspruchsabteilung auf diese Mängel aufmerksam machte und ihr mitteilte, daß vom Deutschen Patentamt unter Nennung der verfügbaren Angaben keine Kopie der Gebrauchsmusterschrift erhältlich gewesen sei, ist die angefochtene Entscheidung vom 15. November 1991, die ausschließlich auf dieses Gebrauchsmuster gestützt

wurde, ohne vorherige Mitteilung an die Parteien getroffen worden. Daher ist das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden (Art. 113 EPÜ).

3. Die Kammer erachtet es im vorliegenden Fall als angemessen, die Sache in Anwendung Artikels 111 (1) EPÜ zur weiteren Behandlung an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen, wie hilfsweise von der Beschwerdeführerin beantragt, um den Verlust einer Instanz zu vermeiden.
4. Da die Verletzung des rechtlichen Gehöres einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr, die im vorliegenden Fall auch der Billigkeit entspricht, angeordnet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird für weitere Prüfung an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen.
3. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:


A. Townend

Der Vorsitzende:


C. Payraudeau